

zu veröffentlichen, der die wesentlichen, vom Vortragenden erwähnten Punkte enthält. Dr. Popp meint, er habe in seinem Vortrage eigenes Kapital von sich. Prof. Becker und Dr. Sieber herausgegeben, hält es aber nicht für gut, den Vertrag in der Form, wie er und die beiden genannten Herren ihn abschließen, zu publizieren. Das Wesentlichste habe er in seinem Vortrage erwähnt. Jeder muß den Vertrag seinen Verhältnissen angepaßt abschließen, die Verhältnisse liegen für jede Branche und jede Fabrik anders, dem muß man Rechnung tragen. Das Wichtigste bleibt, daß man gegenseitig mit Vertrauen arbeitet. Das Betriebsgeheimnis muß unter allen Umständen gewahrt werden. So darf man z. B. die Apparate, die man durch die Kontrolltätigkeit in einer Fabrik kennengelernt hat, nicht bei einer anderen Firma einführen. Herr Erbauer stellt einige Fragen vom Standpunkt der Industrie: Gibt es in den Kreisen der selbständigen Chemiker genügend Herren, die auf allen Gebieten, auch der Volkswirtschaft, so bewandert sind, daß der Fabrikant an seinem Orte einen Berater finden kann, und vor allem ist ein Nachwuchs vorhanden, der über genügend Erfahrungen verfügt? Hierzu bekennt Dr. Nehring, daß jeder Chemiker, der eine gute Basis an Kenntnissen und offene Augen mitbringt, sich fortführen kann. Es liegt auch an der Industrie, sich Leute heranzuziehen, sie hat es in der Hand, den jungen Chemikern Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse zu erweitern. Dr. Stadlinger weist darauf hin, daß die mit den Firmen abgeschlossenen Verträge Wertverträge im juridischen Sinne sind. Man könne daher, wenn der Vertrag aufgehoben wird, nur den entgangenen Gewinn einklagen, muß aber die Einsparungen an Gas, Chemikalien usw. in Abzug bringen. Dieser Ansicht widerspricht Dr. Sieber. Wird ein auf mehrere Jahre abgeschlossener Vertrag vorzeitig gekündigt, so kann der ganze Betrag eingeklagt werden. Die Verhältnisse liegen ja meist so, daß erst das zweite Jahr einen Ausgleich gibt für das erste Jahr, in dem an dem Vertrag überhaupt nichts verdient wird. Dr. Stadlinger weist dann darauf hin, daß es künftig den mit der Lebensmittelkontrolle beauftragten amtlichen Chemikern sehr leicht sei, in die Betriebe Eintritt zu erhalten. Die weitgehende Auskunftspflicht der Betriebe macht es den amtlichen Chemikern auch möglich, die von selbständigen öffentlichen Chemikern abgegebenen Gutachten einzusehen. Prof. Vaubel vertritt den Standpunkt, daß, wer in einer Amtshauptmannschaft die amtliche Nahrungsmittelkontrolle ausübt, in diesem Bezirke nicht die Beratung und Kontrolle eines Lebensmittelbetriebs übernehmen kann. Prof. Becker betont, daß die Überwachung und Beratung von Betrieben eine Frage des Taktes sei. Man könne sehr wohl einem Interessentenverband dienen, ohne einem Konkurrenten zu schaden, wie dies z. B. hervorgehe aus der gemeinsamen Beratung der Mitglieder des Bundes der Obstweinkeltereien. Wir müssen die Freunde der Industrie werden, das Vertrauen muß aber gegenseitig sein. Redner hat noch nicht eine unangenehme Erfahrung gemacht und führt einige Fälle aus seiner Praxis an. Dr. Popp betont dann noch, daß nach seinen Erfahrungen die Fabrikanten und Gesellschaften oft nicht genügend orientiert sind und ihre Rechte nicht kennen. Der Fabrikant und seine Werkleute müssen orientiert werden über die Bestimmungen und über ihr Verhalten gegenüber den Kontrollorganen. In dem neuen Entwurf für ein Lebensmittelgesetz kommt besonders § 7 in Betracht. Das Gesetz sieht namentlich eine sehr weitgehende Auskunftspflicht vor, die von vornherein abzulehnen ist. Nach dem neuen Gesetzentwurf soll der Polizeicheimiker das Recht haben, in alles hineinzusehen. Dr. Popp empfiehlt, daß entsprechend dem Grundsatz „my house is my castle“ die Fabrikanten ihr Hausrecht wahren. Nur wenn Verdachtsmomente vorliegen, sollen die behördlichen Kontrollbeamten in den Betrieb kommen dürfen. Der § 2 schützt den Fabrikanten nur ungenügend. Dr. Bucher meint, jeder amtliche Nahrungsmittelchemiker sei doch nicht ein Staatsanwalt, er kann sehr wohl auch die Industrie beraten. Redner verweist auf die Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs. Dr. Popp verliest den § 7 des Entwurfs. Er spricht dann die Ansicht aus, daß der amtliche Kontrolleur nicht der Berater der Industrie sein kann in dem Sinne, wie es die selbständigen öffentlichen Chemiker sind. Ein Staatsanwalt verweist ja einen Angeklagten, der sich um einen Rat an ihn wendet, auch an den Rechtsanwalt.

Baurat Schubert berichtet zum Schluß über „Arbeiten und Zweck des Deutschen Schurzverbandes der freien technischen Berufe“.

Dr. Popp schließt dann die Tagung. Als Ort der nächsten Hauptversammlung ist Plauen in Aussicht genommen. P.

Mitteilungen des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure E. V.

Verbindlicherklärung des Chemikertarifes für Groß-Berlin. Durch Verfügung des Reichsarbeitsministeriums — IV D 2794/16 — ist der zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion I und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin, am 4. 5. 1921 abgeschlossene Tarifvertrag nebst protokollarischen Erklärungen für verbindlich erklärt worden. Die Verbindlichkeit, durch die der Tarifvertrag für alle der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörenden Betriebe in Groß-Berlin rechtsbindend wird, beginnt mit Wirkung vom 1. 7. 1921. Nähere Auskünfte über den Tarif erteilt die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin W 35, Potsdamer Str. 36.

Der Schutz des angestellten Erfinders. Das in Vorbereitung befindliche Angestelltenvertragsrecht, ein Teil des neuen Arbeitsrechts,

wird auch die Bestimmungen enthalten, die — ausgehend von dem in der Weimarer Verfassung verheißenen Schutz der Arbeitskraft — die Rechte des angestellten Erfinders an seinen Erfindungen ändern sollen. Diese Materie ist darum von besonderem Interesse für die Angehörigen der Berufe mit Hochschulbildung, die sich im Angestelltenverhältnis befinden, und die einen bedeutenden, wenn nicht überwiegenden Teil der in Frage kommenden Erfinder stellen. Der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, die wirtschaftliche Interessenvertretung dieser Kreise, der sich schon seit seiner Gründung mit diesem Gebiet befaßt hat, hat nunmehr an den Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsministerium ausführliche Vorschläge über den Inhalt eines Erfinderschutzgesetzes eingereicht, da dort die Bearbeitung dieser Gesetzmaterie voraussichtlich in allernächster Zeit beginnt. Sie sind in Nr. 20 der Bundesblätter, dem Organ des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure E. V., Berlin W 35, Potsdamer Str. 36, veröffentlicht. Sie enthalten zwei grundsätzliche Forderungen: die Wahrung der Erfinderehre, die dem Urheber der Erfindung gehört, und die angemessene Beteiligung an den Früchten der Erfindung, wobei nicht bloß die patentierten, sondern auch die schutzfähigen, aber nicht geschützten Erfindungen, und die nicht schutzfähigen Neuerungen mit zu berücksichtigen sind. Die Formen und zulässigen Grenzen der Eigentumsübertragung bezüglich zu erwartender Erfindungen durch den Dienstvertrag sind ebenfalls eingehend gewürdigt und sollen in einer in dem Anstellungsvertrag aufzunehmenden „Erfindungsklausel“ ihren äußeren Ausdruck finden.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Prof. Dr. A. Stock in Berlin-Dahlem ist zum Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Chemie in Berlin-Dahlem an Stelle des wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tretenden Geheimrat Prof. Dr. E. Beckmann ernannt worden. Ferner ist Prof. Dr. Stock als „Kommissar zur Durchführung des Artikels 172 des Friedensvertrages beim Reichswirtschaftsministerium“ berufen worden. Dieser Artikel verpflichtet die Reichsregierung zur Erteilung von Auskünften über gewisse chemische Stoffe und Darstellungsmethoden.

Es wurden ernannt: Geh.-Rat Dr. Aereboe, Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zum o. Prof. an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin; Dr. Friedr. Böck, a. o. Prof. an der Technischen Hochschule in Wien zum o. Prof. für organische Chemie daselbst; Dr. A. W. Davison zum Prof. der Chemie am Rensselaer Polytechnischen Institut; Dr. W. Kösters, Regierungsrat bei der Reichsanstalt für Maße und Gewichte, zum deutschen Mitglied des internationalen Komitees für Maße und Gewichte in Paris, an Stelle des verstorbenen Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Förster, des früheren Direktors der Berliner Sternwarte; Dr. med. R. Wasicky, a. o. Prof. in der Wiener medizinischen Fakultät, zum o. Prof. der Pharmakologie; Dr. E. R. Weidlein an Stelle von Dr. R. F. Bacon, zum Direktor des Mellon Instituts.

Dr. A. Prager wurde von der Handelskammer Leipzig als Handelschemiker vereidigt und öffentlich angestellt.

Wir machen die schmerzliche Mitteilung, daß unser stellvertretendes Vorstandsmitglied

Herr Max Isler

unerwartet nach einer Operation am 28. September verschieden ist. In dem Entschlafenen betrauern wir den Verlust eines Mitarbeiters, der durch sein Pflichtgefühl, seine Tatkraft und hervorragende Organisationsgabe unserem Unternehmen die wertvollsten Dienste geleistet hat.

Wir verlieren in ihm einen zuverlässigen, treuen Freund, dessen Andenken wir stets in hohen Ehren halten werden.

Ludwigshafen a. Rhein, 29. September 1921.

**Der Aufsichtsrat und Vorstand
der
Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.**